

**Beschlussvorschlag: in geänderter Form**

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die Satzung zur Schülerbeförderung

**Änderungen (im Fettdruck)**

### **Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Halle (Saale)**

#### **§ 2 Mindestentfernung**

**(1) Das Schulverwaltungsamt der Stadt Halle (Saale) stellt Fahrkarten für die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für Schüler folgender Klassenstufen, Ausbildungsgänge und für Kinder in Frühförderereinrichtungen bereit:**

- d) der Klassenstufen 11 – 13 aller Schulformen, der Berufsfachschulen, die nicht unter c) fallen, der Fachschulen, der Fachoberschulen und der Fachgymnasien bei einem Schulweg von mehr als 4,0 km

#### **§ 4 Besonderer Beförderungsdienst bzw. Erstattung der Aufwendungen bei Nutzung eines privaten Fahrzeugs**

**(1) Ist eine Beförderung von geistig oder körperlich behinderten Schülern, sowie von Schülern in Schulen nach § 8 (3) Ziffer 4-6 SchulG LSA durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nicht zumutbar, ist die Beförderung gemäß § 71 Abs.6, S. 3 SchulG LSA mit anderen Verkehrsmitteln sicher zu stellen.**

(4) Die Beförderung eines Schülers nach (1) sollte jeweils bis spätestens 30.05. für das folgende Schuljahr durch die Sorge- oder Erziehungsberechtigten über die jeweilige Schule oder direkt beim Schulverwaltungsamt der Stadt Halle (Saale) beantragt werden. Eine körperliche oder geistige Behinderung ist durch den Antragsteller nachzuweisen, **oder es** ist eine amtsärztliche Bescheinigung durch die Antragsteller vorzulegen, aus der die Notwendigkeit einer besonderen Beförderung hervorgeht.  
Im laufenden Schuljahr kann die Gewährleistung des Transportes erst nach Einreichung aller notwendigen Unterlagen sichergestellt werden.

**Der Ausschuss beauftrag die Verwaltung in Verhandlung mit der HAVAG zutreten, um eine Änderung der Gültigkeit des Schülertickets (alt 6:00-19:00 Uhr) auf 6:00 -20:00 Uhr zu erreichen.**